



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 18. November 1998
GZ. 487/98

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	10.1 -GE / 19 98
Datum:	19. Nov. 1998
Verteilt	20. 11. 98

J. Bauer

Betreff: Stellungnahme der ÖNK zum Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes,
Zl. 13.018/46-I.5/1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dr. Sonnweber

Dr. Christian Sonnweber
(Geschäftsführer)



Wien, am 16. November 1998
GZ. 487/98

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Insolvenzverwalter-Entlohnungsgesetzes,
 GZ 13.018/46-I.5/1998**

Die Österreichische Notariatskammer dankt vorerst für die Zusendung des genannten Entwurfes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Intention, die Entlohnung des Insolvenzverwalters hinsichtlich der Höhe auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, wird seitens der gefertigten Kammer als bundesweite Vereinheitlichung der bisher zwischen den einzelnen Gerichtshöfen divergierenden Praxis begrüßt.

Da bezüglich der vorgesehen Prozentsätze auf die von den einzelnen Landesgerichten praktizierten Systeme zurückgegriffen wurde, ist von der Angemessenheit der Entlohnung auszugehen.

Auf Grund der Erfahrungen mit den bereits bestehenden Tarifordnungen für rechtsberatende Berufe darf auf einzelne Punkte verwiesen werden, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgefunden wurden:

- a) Eine ausdrückliche Bestimmung, wonach zusätzlich zu der Entlohnung die gesetzliche Umsatzsteuer zu ersetzen ist, wäre wünschenswert.
- b) Bei der Möglichkeit der Erhöhung oder Verminderung der Entlohnung ist kein Rahmen vorgesehen. Eine Einschränkung der Ab- und Zuschläge sollte in Erwägung gezogen werden.
- c) Durch die Pauschalentlohnung sollen auch Barauslagen abgegolten sein. Da jedoch derartige Ausgaben in den einzelnen Causen stark voneinander abweichen können, scheint es angebracht, diese Barauslagen gesondert zu refundieren.
- d) Die Bemessungsgrundlage ist als Erlös, der bei der Verwertung erzielt wird, determiniert.

Die in den Erläuterungen enthaltene Einschränkung, daß hievon nicht alle Einnahmen erfaßt sind, findet im Wortlaut des Gesetzesentwurfes nach Ansicht der gefertigten Kammer keine Deckung und würde in der praktischen Handhabung wiederum die Prüfung des Aufwandes des Masseverwalters erforderlich machen. Dies läuft der gesetzgeberischen Absicht einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Entlohnungsschemas zuwider.

Die Notariatskammer regt an, die obigen Vorschläge im weiteren Verlauf der Gesetzeswerdung in die Überlegungen einfließen zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr. Georg Weißmann eh.